Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/05/07 VwSen-101100/8/Bi/Shn

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1993

Rechtssatz

Bei gleichermaßen glaubwürdigen Aussagen des Meldungslegers und des Berufungswerbers ist nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" von der Nichterwiesenheit der Verwaltungsübertretung auszugehen. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at